



Satzung der Katholischen jungen Gemeinde Quettingen

In der geänderten Fassung vom 25.05.2025 beschlossen
von der Mitgliederversammlung

Grundlagen & Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen (Mitglied der KjG kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht). Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen*Jungen, Frauen*Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ, der Messdiener*innengemeinschaft St. Maurinus und Marien sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen*Jungen, Frauen*Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Katholische junge Gemeinde Quettingen**“, abgekürzt „**KjG Quettingen**“

Er hat seinen Sitz in Leverkusen-Quettingen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Pfarrei ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes der KjG und im Sinne der §§ 11, 12 SGB VIII sowie der §§ 10, 11 KJFöG NW (3. AG KJHG).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - regelmäßige, altersspezifisch gestaltete Gruppenarbeit
 - altersgemäße spielpädagogische Angebote
 - Angebote der offenen Jugendarbeit sowie der Jugendkulturarbeit
 - Angebote der Jugendfreizeitarbeit
 - Durchführung von Ferienfreizeiten
- (3) Die KjG Quettingen strebt einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und Umwelt an.
- (4) Zusätzlicher Zweck ist die Durchführung des Ministrant*innendienstes in der Gemeinde St. Maurinus und Marien.
- (5) Die Pfarrei ist Mitglied im Regionalverband Leverkusen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Pfarrei verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff. AO.
- (2) Die Pfarrei ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Pfarrei dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Pfarrei. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Pfarrei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*jeder werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- (2) Die*Der Einzelne wird Mitglied, indem sie*er dies erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser wird am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz.
- (4) Das Mitglied ist berechtigt, an Gruppenstunden sowie weiteren Aktionen teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt ist für das folgende Kalenderjahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung innerhalb der von der Mitgliederversammlung festgelegten Kündigungsfrist zu erklären. Ist keine Kündigungsfrist festgelegt, ist eine Kündigung bis zum 31. Dezember möglich.
- (7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet weder das aktive noch das passive Wahlrecht in der Katholischen jungen Gemeinde.
- (2) Die*der Einzelne wird Fördermitglied in einer Pfarrei, in dem sie*er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.
- (3) Als Fördermitglied verpflichtet sie*er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung innerhalb der von der Pfarrleitung festgelegten Kündigungsfrist zu erklären. Ist keine Kündigungsfrist festgelegt, ist eine Kündigung bis zum 31. Dezember möglich.
- (6) Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 6 Organe

Die Organe der Pfarrei sind die Mitgliederversammlung, die Leitungsrunde und die Pfarrleitung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrei. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie dieser Satzung und der Beschlüsse der Regional- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrei.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und wichtiger Beschlüsse der Pfarrleitung sowie der Leitungsrunde.

- b. Entgegennahme und Beratung über die Berichte des*der Schatzmeister*s*in und der Kassenprüfer*innen
- c. Beratung und Beschlussfassung über
 - die von der Leitungsrunde vorbereitete Jahresplanung
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - die Pfarrsatzung
 - die Pfarrsatzung ergänzende Regelungen
- d. Entlastung der Pfarrleitung
- e. Wahl der Pfarrleitung
- f. Wahl der Kassenprüfer*innen
- g. Wahl der Delegierten für die Regionalkonferenz
- h. Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

(3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a. die Mitglieder nach § 4, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

(4) Beratende Mitglieder sind:

- a. die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinschaft,
- b. ein Mitglied der Regionalleitung der Katholischen jungen Gemeinde,
- c. das Pastoralteam,
- d. eine durch den Pfarrgemeinderat bestimmte Kontaktperson sowie
- e. Gäste, die von der Pfarrleitung eingeladen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt und wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

(7) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Pfarrleitung oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Versammlung muss mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

- (11) Die Abwahl von Mitgliedern der Pfarrleitung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 8 Die Leitungsrunde

- (1) Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrei.
- (2) Die Leitungsrunde hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Gruppenstunden und Aktionen der Pfarrgemeinschaft bzw. Bestimmung von Verantwortlichen für die Durchführung,
 - Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Erfahrungsaustausch und Weiterbildung,
 - Information und Beratung über die Situation der Jugend in der Pfarrgemeinde,
 - Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter*innen,
 - Die Sorge für den Ministrant*innendienst in der Gemeinde St. Maurinus und Marien
 - Sorge für die Mitgliedergewinnung
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- durch die Pfarrleitung oder Leitungsrunde berufene Mitglieder,
 - die Mitglieder der Pfarrleitung und der*die Kassierer*in, sofern vorhanden.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
- Ein*e Vertreter*in der Gemeinde,
 - weitere Personen, die von der Leitungsrunde berufen werden können.
- (5) Stimmberechtigtes Mitglied der Leitungsrunde kann nur sein, wer Mitglied der Pfarrei im Sinne des § 4 ist.
- (6) Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens jedoch viermal jährlich, von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Sie findet in der Regel monatlich statt.
- (7) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern der Leitungsrunde zugänglich gemacht. Auf Antrag müssen diese Beschlüsse auch der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden.

(9) Leiter*in der KjG Quettingen kann werden, wer

- Mitglied der Pfarrei im Sinne des § 4 ist
- eine entsprechende Gruppenleiter*innenschulung inklusive einer Präventionsschulung absolviert hat oder dies in den nächsten sechs Monaten beabsichtigt.

Die*Der Einzelne wird Teil der Leitungsrunde, wenn sie*er die Voraussetzungen erfüllt und indem sie*er dies erklärt und die Leitungsrunde oder die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Die Annahme kann vorbehaltlich des Absolvierens einer Gruppenleiter*innenschulung erfolgen.

§ 9 Die Pfarrleitung

(1) Die gesamte Pfarrleitung ist verantwortlich für die Vertretung der Pfarrgemeinschaft und ihre politische und geistliche Leitung.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde,
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde,
- Vertretung und Mitarbeit auf der Regionalebene der KjG,
- Vertretung und Mitarbeit in den jugendpolitischen Gremien der Kommune¹,
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien, insbesondere mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden wie der KJG St. Maurinus Lützenkirchen,
- Verantwortung für die Finanzen,
- Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter*innen),
- Sorge für die Mitgliederpflege,
- Sorge für die gleichmäßige Berücksichtigung der Anliegen und Interessen von Mädchen*Jungen und Männern*Frauen sowie für die Umsetzung der Geschlechterparität bei der Besetzung von Pfarrleitung und Gremien.

(3) Der Pfarrleitung gehören an:

- Bis zu drei Pfarrleiter
- Bis zu drei Pfarrleiterinnen

die folgende Ämter besetzen:

- Drei Pfarrleiter*innen

¹ Nach Lage der Kommune kann dies auch Aufgabe der Regionalleitung oder des BDKJ sein.

- Ein*e Schatzmeister*in und dessen*deren Stellvertreter*in
 - Ein*e Geistliche*r Leiter*in
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine andere zahlenmäßige Zusammensetzung der Pfarrleitung beschließen. Dabei darf das Prinzip der Geschlechterparität nicht verletzt werden.
- (5) Von den Mitgliedern der Pfarrleitung ist eine*s Geistliche*r Leiter*in. Das Amt des*der Geistlichen Leiter*in kann nur von Personen wahrgenommen werden, denen die kirchliche Lehrbefugnis erteilt worden ist oder die erfolgreichen an einem Ausbildungskurs des BDKJ-Diözesanverbandes Köln teilgenommen haben und durch den Ortspfarrer oder den geistlichen Leiter des Diözesanverbandes ernannt worden sind.
- (6) Steht kein*e Kandidat*in als geistliche*r Leiter*in zur Verfügung, bleibt dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.
- (7) Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein.
- (8) Mitglied der Pfarrleitung kann nur sein, wer Mitglied der Pfarrei im Sinne des § 4 ist. Gibt es nur Mitglieder eines Geschlechtes, dürfen alle zur Verfügung stehenden Ämter durch dieses eine Geschlecht besetzen. Ist ein Mitglied weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig („divers“), müssen behindernde Regelungen angepasst werden. Die genaue Vorgehensweise bestimmt die Pfarrleitung in Absprache mit dem betroffenen Mitglied.
- (9) Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Pfarrleitung mit einfacher Mehrheit auch eine kürzere Amtszeit festlegen.
- (10) Die Pfarrleitung tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Sie kann zu ihren Beratungen weitere Personen einladen.
- (11) Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern der Leitungsrunde zugänglich gemacht. Auf Antrag müssen diese Beschlüsse auch der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden.

§ 10 Ferienfreizeiten

- (1) Regelungen zur Durchführung von Ferienfreizeiten beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Auflösung der Pfarrei

- (1) Über die Auflösung der Pfarrei entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.
- (2) Das Vermögen der Pfarrei kann nach der Auflösung an die Messdiener*innengemeinschaft St. Maurinus und Marien übertragen werden. Dies muss mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung entschieden werden. Andernfalls fällt das Vermögen der Pfarrei bei Auflösung an den Regionalverband. Dieser ist verpflichtet, dieses Vermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten. Sollte sich die Pfarrei innerhalb von zehn Jahren

neu gründen, ist ihr das Vermögen zuzüglich angefallener Zinsen auszuhändigen. Ansonsten wird das Vermögen für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 12 Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie müssen allen Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform zugeleitet werden.
- (2) Änderungen bedürfen der Zustimmung der Regionalleitung. Im Streitfall entscheidet der Regionalausschuss (falls nicht vorhanden der Diözesanausschuss) verbindlich.

§ 13 Alternative Versammlungsformen

- (1) Einberufene Versammlungen können nach Beschluss der Pfarrleitung auch über eine Videokonferenz abgehalten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder grundsätzlich die technische Möglichkeit haben, teilzunehmen.
- (2) Diese Versammlungen sind beschlussfähig.
- (3) Stimmberechtigten Mitgliedern, die bei Versammlungen verhindert sind, ist auf Wunsch die Möglichkeit einer Stimmabgabe zu vorher bekannten Entscheidungsfragen zu gewähren.
- (4) Die Leitungsrunde ist bei nicht finanziellen Entscheidungen bei Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel auch außerhalb eines einberufenen Treffens beschlussfähig. Beschlüsse müssen protokolliert werden. Es gelten dabei alle Mitglieder als anwesend.
- (5) Die Pfarrleitung ist bei Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel auch außerhalb eines einberufenen Treffens beschlussfähig. Beschlüsse müssen protokolliert werden. Es gelten dabei alle Mitglieder als anwesend.

Geschäftsordnung

Sofern sich die Mitgliederversammlung keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung zur Diözesankonferenz. Die Bestimmungen der Satzung haben gegenüber der Geschäftsordnung Priorität. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen. Bei nichtpersönlichen Versammlungen nach § 13 gilt die Geschäftsordnung soweit wie möglich. Auf Konflikte und alternative Lösungen muss hingewiesen werden.